

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Ost-hofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Stiegler, Dr. de With und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

A. Problem

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dient heute nach allgemeiner Auffassung nicht nur der Sicherung des Wettbewerbs und dem Schutz der Mitbewerber des unlauter Werbenden, sondern auch dem Schutz der Verbraucher. Mit diesem Schutzzweck steht es nicht in Einklang, daß den durch unlautere Wettbewerbsmaßnahmen geschädigten Verbrauchern, anders als den Mitbewerbern, wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz sowie ein Recht zur Auflösung des unter dem Einfluß der Werbemaßnahme eingegangenen Vertrags nicht zustehen. Mit der Gewährung eines Ersatzanspruchs für Verbraucher und der damit gegebenen Möglichkeit der Abtretung zur gebündelten Geltendmachung an Verbände ergibt sich zugleich die Notwendigkeit ergänzender Regelungen für die Klagebefugnis von Verbänden. Außerdem gilt es, Mißbräuchen der bewährten Klagebefugnis der Verbände durch unseriöse Vereinigungen die Grundlage zu entziehen.

Bei den Strafvorschriften des Gesetzes hat sich die Beschränkung der Strafbarkeit für unwahre Werbeangaben auf die absichtliche Begehung (§ 4) als zu eng erwiesen.

Eine besonders schwerwiegende Form unlauteren Wettbewerbs, die sogenannte progressive Kundenwerbung (Schneeballsystem), kann gegenwärtig nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt werden. Diese Lücke hat sich in der Praxis als nachteilig erwiesen.

Bei den Strafbestimmungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weist die geltende Regelung für die Bekämpfung der Betriebsspionage ebenfalls gewisse Lücken auf, deren Schließung im Interesse des Schutzes des betrieblichen Know-how geboten erscheint.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht daher im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

1. Erweiterung der Strafvorschrift gegen unwahre Werbeanzeigen (§ 4).
2. Einführung einer Strafvorschrift gegen die sogenannte progressive Kundenwerbung (§ 6 c).
3. Einführung eines Schadensersatzanspruchs für den durch unlautere Wettbewerbshandlungen zum Abschluß eines Vertrags bestimmten Abnehmer (§ 13 a Abs. 2).
4. Ein Rücktrittsrecht für den durch unwahre Werbeangaben zum Vertrag bestimmten Abnehmer (§ 13 b).
5. Neuregelung der Voraussetzungen der Klagebefugnis für Verbände, Einführung einer Verpflichtung zur vorherigen Registrierung (§ 13 Abs. 2 und 5), Einschränkung der Aufwendungserstattung für Abmahnungen (§ 13 Abs. 6).
6. Ausbau des bestehenden strafrechtlichen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Einführung der Strafbarkeit schon des Ausspähens solcher Geheimnisse (Betriebsspionage, § 17 Abs. 2).
7. Verfahrensrechtliche Vorschläge (Streitwertherabsetzung, gerichtliche Zuständigkeit, Beteiligung der Kartellbehörden, Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten).

C. Alternative

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Dem Bund entstehen aus der Durchführung des Gesetzes jährliche Kosten von etwa 5 000 DM, den Ländern jährliche Kosten von höchstens 22 000 DM je Land. Die den Ländern entstehenden Kosten werden weitgehend durch entsprechende Gebühren aufgefangen werden (Artikel 4).

Das Gesetz hat keine feststellbaren Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und Schadensersatz“ gestrichen.
2. In § 3 wird das Wort „oder“ nach den Worten „über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs“ durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „über die Menge der Vorräte“ werden die Worte „oder die für die Beurteilung von Rechten maßgeblichen Umstände“ eingefügt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse (§ 3) unwahre Angaben macht, die für den Personenkreis, an den sie sich richten, für den Abschluß von Verträgen wesentlich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckschriften begangen wird.“

4. Nach § 6 b wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkaufleute zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, ihnen besondere Vorteile für den Fall zu gewähren, daß sie andere zum Abschluß gleichartiger Geschäfte veranlassen, denen ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Ab-

nehmer gewährt werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer den §§ 4, 6, 6 c, 7 Abs. 1, §§ 8, 10, 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 c, 7 Abs. 1, §§ 8 und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren, gewerbliche Leistungen oder Rechte gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens fünf Gewerbetreibende als Mitglieder haben und die Zuwiderhandlung unmittelbar die wirtschaftlichen Interessen der gewerbetreibenden Verbandsmitglieder berührt,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens fünfundsiebzig natürliche Personen als Mitglieder haben. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,
4. von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder den auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Berufskammern.

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Verbände können den in Absatz 2 genannten Unterlassungsanspruch nur geltend machen, wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde geführten Verzeichnis eingetragen sind. Aufsichtsbehörde ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat. Hat der Verband seinen Sitz im Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt ist, so ist Aufsichtsbehörde der Amtsgerichtspräsident. Die Aufsichtsbehörde trägt den Verband ein, wenn er nachweist, daß er den auf ihn anwendbaren Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 entspricht. Weist ein eingetragener Verband nach einer Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde nicht nach, daß er diesen Voraussetzungen weiterhin entspricht, so löscht die Aufsichtsbehörde die Eintragung. Die Eintragung sowie die Löschung sind von der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(6) Wer einen Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend macht, kann vom Zuwiderhandelnden einen Ersatz der Aufwendungen für die erste Abmahnung nicht verlangen.“

6. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13c eingefügt:

„§ 13a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1, 3, 4, 6 bis 6c, 7 Abs. 1, §§ 8, 10, 12 zuwiderhandelt, ist den Gewerbetreibenden, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet oder die infolge der Zuwiderhandlung Nachteile im Wettbewerb erleiden, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 steht ein Ersatzanspruch auch dem Abnehmer (gewerblichen Abnehmer oder letzten Verbraucher) von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten zu, sofern er durch die Zuwiderhandlung zur Abnahme bestimmt worden ist.

(3) Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4 ein Ersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen veröffentlichten Angaben irreführend (§ 3) oder unwahr (§ 4) waren.

§ 13b

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre Werbeangabe, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist (§ 4), zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe kannte oder kennen mußte oder sich die

Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.

§ 13c

(1) Die nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbände bedürfen der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes nicht, soweit sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ersatzansprüche von Abnehmern nach § 13a Abs. 2, die an sie abgetreten worden sind, geltend machen und wenn sie die Aufnahme dieser Tätigkeit zuvor der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 5) schriftlich mitgeteilt haben.

(2) Die Abtretung an den Verband bedarf der Schriftform. Der Abnehmer kann bis zur Einreichung der Klage die Rückübertragung seines Anspruchs verlangen.

(3) Der Verband ist verpflichtet, den durch die Geltendmachung nach Absatz 1 erlangten Ersatzbetrag nach Abzug seiner der Geltendmachung unmittelbar zurechenbaren Unkosten an die ersatzberechtigten Abnehmer auszusütten. Im übrigen steht dem Verband ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen gegen die Abnehmer nicht zu. Der Verband ist zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 5) verpflichtet.

(4) Die in Absatz 1 genannten Verbände dürfen die Öffentlichkeit nur im sachlich gebotenen Umfang und in sachlicher Form über die Geltendmachung nach Absatz 1 unter Hinweis auf die für andere Abnehmer bestehende Möglichkeit zur Abtretung auch ihrer Ansprüche unterrichten.

(5) Artikel 1 § 7 Satz 2 des Rechtsberatungsgesetzes und die zur Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Dem Verband kann die Geltendmachung von Ersatzansprüchen

nach Absatz 1 auch untersagt werden, wenn er den Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 oder nach Absatz 4 zuwiderhandelt. Die Untersagung ist im Verzeichnis (§ 13 Abs. 5) einzutragen.“

7. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
8. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.
9. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „oder aus Eigennutz“ die Worte „oder zugunsten eines Dritten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen,

 1. sich die Kenntnis von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörpertem Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer verkörpertem Wiedergabe unbefugt verschafft oder sichert oder
 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.“
 - c) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter freiwillig

 1. sein Vorhaben aufgibt und die von ihm verursachte Gefahr, daß andere das Vorhaben weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder den Erfolg seines Vorhabens verhindert und
 2. eine verkörperte Wiedergabe des Geheimnisses, soweit sie vorhanden ist,

dem Inhaber des Betriebs abliefern oder ihm ihr Vorhandensein anzeigen.

Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, daß andere das Vorhaben weiter ausführen, abgewendet oder der Erfolg des Vorhabens verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.“

11. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist § 31 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.“
12. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Tat wird, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 6c bezeichneten Fälle, nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt in den Fällen der §§ 17, 18 und 20 nicht, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, insbesondere weil ein volkswirtschaftlich erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder weil die Tat Teil eines gegen mehrere Unternehmen gerichteten Plans zur Ausspähung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist, ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In den Fällen des § 12 haben das Recht, den Strafantrag zu stellen, die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten Gewerbetreibenden und Kammern sowie die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten und nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbände.

(2) Wegen einer Straftat nach den §§ 4 und 6c sind neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten Gewerbetreibenden und Kammern sowie die nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbände zur Privatklage berechtigt. Wegen einer Straftat nach § 12 sind neben dem Verletzten die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Gewerbetreibenden, Kammern und Verbände zur Privatklage berechtigt.“
13. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Lage eines nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbandes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Belastungen zu berücksichtigen, die sich aus der Klagetätigkeit des Verbandes insgesamt ergeben. Zuwendungen der öffentlichen Hand bleiben unberücksichtigt. Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Teil des Streitwertes soll in der Regel nicht höher als 50 000 Deutsche Mark angenommen werden. Beruhen die Einnahmen des Verbandes ganz überwiegend auf Zuwendungen der öffentli-

chen Hand, so ist der Streitwert regelmäßig auf 5 000 Deutsche Mark anzunehmen; er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher angenommen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. § 27 wird § 26. Absatz 1 der Vorschrift erhält folgende Fassung:

„(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes wegen einer Wettbewerbshandlung geltend gemacht wird, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammer für Handelssachen.“

15. Als § 27 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 27

(1) Das Gericht kann das Bundeskartellamt über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unterrichten, in denen durch die Klage ein Anspruch wegen einer gegen die guten Sitten verstoßenden Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung oder wegen sonstiger Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs geltend gemacht wird, auf die Vorschriften sowohl dieses Gesetzes als auch des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere dessen §§ 22, 26, 28 oder 37 a Abs. 3, Anwendung finden können. Das Gericht hat das Bundeskartellamt über Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu unterrichten, wenn das Bundeskartellamt dies beantragt. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Das Bundeskartellamt kann in Rechtsstreitigkeiten der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art dem Gericht gegenüber schriftliche Erklärungen abgeben, den Terminen beiwohnen und in ihnen Ausführungen machen. Schriftliche Erklärungen des Bundeskartellamtes sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreits nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamtes.“

16. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „aus § 13“ durch die Angabe „aus den §§ 13 bis 13 b“ ersetzt.

d) In Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge von nach § 13 Abs. 5 eingetragenen Verbraucherverbänden zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

In § 374 Abs. 1 Nr. 7 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „6 c,“ eingefügt.

Artikel 3

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wegen einer Wettbewerbshandlung, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft;“

Artikel 4

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 363—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 10, 13 und die Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses sind auch dann anzuwenden,

wenn Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten von Justizbehörden der Länder erhoben werden.“

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5	Maßnahmen nach dem UWG	
	a) Eintragung nach § 13 Abs. 5 UWG	100 bis 1000 DM
	b) Prüfung der Rechnungslegung nach § 13 c Abs. 3 UWG	100 bis 5000 DM“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1983

Dr. Schwenk (Stade)
 Bachmaier
 Dr. Emmerlich
 Fischer (Osthofen)
 Klein (Dieburg)
 Dr. Kübler
 Lambinus
 Schmidt (München)
 Schröder (Hannover)
 Stiegler
 Dr. de With
 Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Der Gesetzentwurf greift die in der 9. Wahlperiode nicht mehr abschließend behandelte Gesetzesinitiative der Bundesregierung (Drucksache 9/1707) erneut auf. Inhaltlich unterscheidet er sich von jenem Entwurf lediglich insofern, als diejenigen Änderungsvorschläge des Bundesrates eingearbeitet wurden, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Dies sind die Vorschläge unter den Nummern 3, 6, 17 und 23 der genannten Drucksache.
2. Der Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie das Ziel, die Möglichkeiten der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im Interesse nicht nur der Gewerbetreibenden, sondern vor allem auch der Verbraucher im Bereich der Sanktionen des Gesetzes und seiner verfahrensrechtlichen Vorschriften weiter zu verbessern. Der Entwurf sieht insoweit folgende Maßnahmen vor:
 - a) Das strafrechtliche Verbot unwahrer Werbeangaben (§ 4) soll künftig über die absichtliche Begehung hinaus auch die einfache vorsätzliche Begehung erfassen, weil auch sie ein strafwürdiges Unrecht darstellt.
 - b) Bei einem Verstoß gegen bestimmte Verbote des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb soll künftig nicht nur den Mitbewerbern, sondern auch den dadurch zum Vertragsabschluß bestimmten gewerblichen Abnehmern oder Verbrauchern (Abnehmern) ein Schadensersatzanspruch zustehen (§ 13a Abs. 2). Abgetretene Ersatzansprüche sollen von den Verbänden der Gewerbetreibenden und der Verbraucher gebündelt im Klagewege geltend gemacht werden können (§ 13c).
 - c) Dem durch unwahre Werbeangaben (§ 4) zum Vertragsabschluß bestimmten Abnehmer soll ferner ein befristetes Rücktrittsrecht gewährt werden, das eine rasche Beseitigung der Folgen dieser Werbung ermöglichen soll (§ 13b).
 - d) In verfahrensrechtlicher Hinsicht soll das Ziel des Gesetzentwurfs durch folgende fünf Maßnahmen erreicht werden:
 - aa) Das Klagerecht der gewerblichen Verbände zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sowie das Klagerecht der Verbraucherverbände soll — größtenteils nach dem Vorbild der für Verbraucherverbände geltenden entsprechenden Bestimmung des AGB-Gesetzes — von der Erfüllung bestimmter sachlicher und die Zahl und Art der Mitglieder betreffender Mindestvoraussetzungen und außerdem von einer vorherigen Registrierung des Verbandes bei dem für ihn zuständigen Land- oder Amtsgerichtspräsidenten abhängig gemacht werden, um einem Mißbrauch der Klagerechte der Verbände zu begegnen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5). Zu diesem Zweck soll außerdem festgelegt werden, daß eine erste Abmahnung bei Wettbewerbsverstößen den Abgemahnten nicht zur Erstattung von Aufwendungen verpflichtet (§ 13 Abs. 6).
 - bb) Für die Möglichkeit der Streitwertherabsetzung (§ 23a) soll klargestellt werden, daß Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bei der für die Herabsetzung erforderlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines klageberechtigten Verbandes unberücksichtigt bleiben und daß andererseits die sich aus der Klagetätigkeit des Verbandes insgesamt ergebenden Belastungen berücksichtigt werden müssen. Der Begrenzung des Prozeßkostenrisikos dient die Einführung eines allgemeinen Regelhöchststreitwertes von 50 000 DM. Für Klagen von Verbänden, deren Einnahmen ausschließlich aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestehen, wird ein relativer Regelstreitwert von 5 000 DM festgesetzt.
 - cc) Für Klagen nach dem UWG, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen, sollen — sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind — die Kammern für Handelssachen zuständig sein (§ 26).
 - dd) Nach dem Vorbild des § 90 GWB sollen die in UWG-Streitsachen tätigen Zivilgerichte künftig die Möglichkeit haben, die Kartellbehörden zu unterrichten, wenn eine Anwendung sowohl von Vorschriften des UWG als auch von Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Betracht kommt.
 - ee) Die bei den Industrie- und Handelskammern bestehenden Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (§ 27a) sollen künftig auch im Vorfeld möglicher Rechtsstreitigkeiten tätig werden können, an denen Verbraucher oder Verbraucherverbände beteiligt sind. Sie sollen in solchen Fällen auch mit Verbrauchern besetzt sein.
3. Der Gesetzentwurf sieht ferner zwei Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor, deren Schwerpunkt im materiellen Recht liegt und für die sich in der Praxis ein besonderes Bedürfnis ergeben hat:
 - a) Bestimmte Formen der progressiven Kundenwerbung (Schneeballsystem und ähnliche

Vertriebssysteme) sollen künftig durch eine besondere Vorschrift (§ 6c) untersagt werden.

- b) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sollen künftig nicht nur gegen den Verrat durch Unternehmensangehörige und gegen die Verwertung unerlaubt erlangter Geheimnisse, sondern schon gegen bestimmte Formen des Ausspähens (Betriebsspionage) geschützt werden.
4. Mit den vorgeschlagenen Regelungen greift der Entwurf zu einem erheblichen Teil Empfehlungen und Anregungen der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Reform des Wirtschaftsstrafrechts — beim Bundesminister der Justiz sowie des Verbraucherbeirats beim Bundesminister für Wirtschaft auf. Die Vorschläge stimmen mit wenigen Ausnahmen inhaltlich mit dem bereits in der vergangenen Wahlperiode vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1978 (Drucksache 8/2145) überein, der seinerzeit nicht mehr abschließend beraten werden konnte. Mit Rücksicht auf die Vorschläge des Bundesrates und die inzwischen in der Öffentlichkeit geführte Diskussion enthält der Entwurf allerdings folgende Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf von 1978:
- a) Der Vorschlag, den Schadensersatzanspruch der Abnehmer bei Wettbewerbsverletzungen auf das positive Interesse zu erstrecken (sogenannter „großer Differenzschaden“), wurde nicht wieder aufgenommen. Damit wurde den in der bisherigen Diskussion geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Der Verzicht auf die Regelung erscheint vertretbar, weil sie ohnehin nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen, die den objektiven Tatbestand der Strafvorschrift gegen unwahre Werbeanzeigen (§ 4 UWG) erfüllen, zur Anwendung gekommen wäre.
- b) Angesichts der sich häufenden Beschwerden über sogenannte „Gebührenvereine“, die die Abmahn- und Klagebefugnis nach § 13 UWG für ihre eigenen finanziellen Interessen mißbrauchen, wurden die Vorschläge zur Regelung des Unterlassungsklagerechts der Verbände — wie bereits oben unter 1.b) dargestellt — um die Bestimmung ergänzt, daß für die erste Abmahnung bei Wettbewerbsverstößen ein Aufwendungsersatz vom Abmahnadressaten nicht verlangt werden kann (§ 13 Abs. 6) und ein Unterlassungsanspruch der gewerblichen Interessenverbände voraussetzt, daß die wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder betroffen sind (§ 13 Abs. 2 Nr. 2).
- c) Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen im engeren Sinne (Wirtschafts- und Berufsverbände) und sogenannte gewerbliche Klageverbände sind im neuen Entwurf hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs

entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates wieder einheitlich behandelt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2). Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Berufskammern wurden hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern gleichgestellt (§ 13 Abs. 2 Nr. 4).

- d) Die Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht des Abnehmers in den Fällen, in denen die rücktrittsbegründende unlautere Werbung nicht von seinem Vertragspartner, sondern von einem Dritten ausging, wurden, insoweit den Vorschlägen des Bundesrates folgend, zum Teil neu gefaßt (§ 13b Abs. 1 Satz 2).
- e) In den Vorschlag zu § 13b Abs. 2 wurde — ebenfalls auf Grund eines Vorschlags des Bundesrates — ein Regreßanspruch des Vertragspartners gegen den für die unlautere Werbung verantwortlichen Dritten nach Rücktritt des Abnehmers aufgenommen.
- f) Anregungen des Bundesrates wurden ferner bei der Textfassung von § 13c Abs. 1 und 5, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 sowie § 23a Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt.
- g) Der Vorschlag zu § 27 wurde um den durch die Vierte Kartellnovelle in das GWB eingefügten § 37a Abs. 3 GWB ergänzt.
5. Das Gesetz hat Ausgaben für den Bundeshaushalt zur Folge, weil es dem Bundeskartellamt in Artikel 1 Nr. 14 (§ 27) eine neue Aufgabe zuweist. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf einen jährlichen Betrag von 5 000 DM geschätzt, der dem Betrag der Kosten entspricht, die dem Kartellamt durch die Wahrnehmung seiner entsprechenden Aufgabe im Kartellrecht (§ 90 GWB) entstehen. Die geschätzte Höhe dieses Betrages beruht auf der Überlegung, daß die Zahl der für eine Beteiligung des Kartellamtes in Betracht kommenden UWG-Streitsachen zwar größer sein wird als die Zahl der in § 90 GWB genannten Kartellstreitsachen, daß aber die UWG-Gerichte, anders als die Kartellgerichte, nicht zur Unterrichtung verpflichtet sein sollen (Kann-Vorschrift).

Für die Haushalte der Länder wirkt sich das neu vorgesehene Beteiligungsrecht nach § 27 ebenfalls in geringem Umfang kostenmäßig aus. Eine Schätzung dieses Betrags ist deswegen schwierig, weil der Anteil der in § 27 Abs. 3 genannten Fälle an den für die Beteiligung insgesamt in Betracht kommenden Fällen nicht bekannt ist und außerdem nicht vorhersehbar ist, wie häufig die Landeskartellbehörden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen werden. Im Hinblick auf die für die Belastung des Bundeskartellamtes angenommenen Kosten ist jedoch davon auszugehen, daß die entsprechenden Kosten bei den Landeskartellbehörden einen jährlichen Betrag von 1 000 DM je Land nicht übersteigen werden. Welche Kosten die Unterrichtung des Bundeskartellamtes oder der Landeskartellbehörden für die Gerichte mit sich bringen wird, läßt sich ebenfalls im Hinblick auf den Charak-

ter der Bestimmung als Kann-Vorschrift schwer abschätzen. Es ist jedoch zu erwarten, daß auch die Kosten je Land einen jährlichen Betrag von 1 000 DM nicht übersteigen werden.

Für die Haushalte der Länder haben kostenmäßige Auswirkungen ferner: die in § 13 Abs. 5 vorgesehene Registrierung, die in § 13c Abs. 3 vorgesehene Prüfung der jährlichen Rechnungslegung und die in § 13c Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit eines Entzugs der Befugnis zur gebündelten Geltendmachung. Die dadurch entstehenden Kosten, die je Land einen jährlichen Betrag von 20 000 DM nicht übersteigen dürften, sollen jedoch durch entsprechende Gebühren aufgefangen werden (Artikel 4).

Das Gesetz hat keine feststellbaren Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

6. Zur Einzelbegründung wird auf die genannte Drucksache verwiesen.

